

Anl. 2 FMV 2015 Die Mitteilung ist unter Verwendung eines von der Meldestelle vorzugebenden Formulars vorzunehmen, das die folgenden Mindestangaben enthält. Die Mitteilung gilt erst als eingebracht, wenn eine ausdrückliche Empfangsbestätigung der Meldeste

FMV 2015 - Fonds-Melde-Verordnung 2015

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. 1.LEI (Legal Entity Identifier) der registrierten Verwaltungsgesellschaft
2. 2.International Securities Identification Number (ISIN) und Bezeichnung
3. 3.Angabe, ob
 1. a) ein Investmentfonds gemäß InvFG 2011, der nach dem InvFG 2011 aufgelegt ist oder vertrieben wird oder zu vertreiben wäre,
 2. b) ein Immobilienfonds gemäß ImmoInvFG, der nach dem ImmoInvFG aufgelegt ist oder vertrieben wird oder zu vertreiben wäre,
 3. c) ein Alternativer Investment Fund gemäß AIFMG, der nicht nach dem InvFG aufgelegt ist oder vertrieben wird oder zu vertreiben wäre, oder
 4. d) ein Alternativer Investment Fund in Immobilien gemäß AIFMG, der nicht nach dem ImmoInvFG aufgelegt ist oder vertrieben wird oder zu vertreiben wärevorliegt
4. 4.Währung der Anteilsgattung (ISO Währungs Code)
5. 5.Art der Gewinnverwendung (ausschüttend oder nicht ausschüttend)
6. 6.Beginn des ersten Geschäftsjahres
7. 7.Ende des Fondsgeschäftsjahres
8. 8.Status des Fonds
 1. a) A – aktiv
 2. b) B – beendet oder fusioniert mit Stichtagsdatum
9. 9.Angabe, ob der Fonds der KEST gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988 unterliegt
10. 10.Steuerlicher Vertreter

Hiermit wird unwiderruflich erklärt, dass für den/die angeführten Fonds die Vornahme einer Jahreserklärung gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beabsichtigt wird.

In Kraft seit 14.04.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at